



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/65/436 und Corr.1)]

65/150. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹ und die Agenda 21², das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, die Erklärung von Mauritius⁵ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸,

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Ebd., Anlage II.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.



in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁰ als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter Hinweis auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹¹, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹², das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹³, das Übereinkommen für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region¹⁴, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006, ihre Resolution 63/214 vom 19. Dezember 2008 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 64/73 vom 7. Dezember 2009 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/203 vom 21. Dezember 2009 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, sowie andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995¹⁵,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, und von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zeh-

⁹ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹² Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. (Deutsch ist Vertragssprache).

¹³ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; AS 1996 2354.

¹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unep.org>.

¹⁵ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

ten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010¹⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete¹⁷, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen, der von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 verabschiedet wurde¹⁸,

in der Erkenntnis, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich der Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, des Anstiegs der Meeresoberflächentemperatur und der größeren Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

daran festhaltend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Bewahrung dieser Riffe und zugehörigen Ökosysteme eine wichtige Rolle ausfüllen können,

sowie Kenntnis nehmend von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt, und von der Abhaltung ihrer fünfundzwanzigsten allgemeinen Tagung vom 8. bis 12. November 2010 in Samoa unter dem gemeinsamen Vorsitz Samoas und Frankreichs,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen, einschließlich der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiati-

¹⁶ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

¹⁷ Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

¹⁸ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I, Appendix 1.

ve „West African Conservation Challenge“ und der regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

1. *richtet die dringende Aufforderung* an die Staaten, innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets, und die zuständigen internationalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen alle praktischen Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung zu ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte regionale und lokale Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen und zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem durch Abschwächung und Anpassung, und der Meeresversauerung auf die Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und Kenntnisse zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der Themen und Ziele der für 2012 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung einen Bericht zur Bedeutung des Schutzes der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung samt einer Analyse des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Gewinns durch den Schutz der Korallenriffe anzufertigen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zur Behandlung und anderen Foren zur Information vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung vorhandener Berichte bei der Erstellung dieses Berichts die zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme möglicherweise erforderlichen, im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Maßnahmen zu benennen und dabei Vorschläge für abgestimmte und stimmige Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterbreiten, welche den Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und der einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Korallenriff-Initiative und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, sowie den Ergebnissen und Beschlüssen der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte Rechnung tragen.

69. Plenarsitzung
20. Dezember 2010